

STADT LAHR

Bebauungsplan HEXENMATT, 1. Änderung und Ergänzung,
Stadtteil Reichenbach

Satzung

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 28.5.1984 den Bebauungsplan HEXENMATT, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Reichenbach, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung und Planergänzung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung und -ergänzung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziffer 1.

§ 2

Bestandteile der Planänderung und der Planergänzung

Die Planänderung und -ergänzung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000
2. Bebauungsvorschriften
jeweils vom 28.5.1984.

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1:5000
- Begründung vom 28.5.1984.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieser Planänderung und -ergänzung widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 28.5.1984



DER OBERBÜRGERMEISTER

(Handwritten signature)
(Dietz)

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde am 11.8.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 15.8.1984
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:

Konig

(Kasch)
Diplom-Ingenieur



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg



Freiburg, den 20. Juli 1984

Ryssel